



## Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2022

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (SG 410.700; Stand: 16. August 2021) für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 betreffend Verbleib im Leistungszug im 1. Semester des 11. Schuljahres, Beförderung im 12. Schuljahr und definitiven Übertritt in das Gymnasium und die FMS Basel; befristete Teilrevision

**P221694**

Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend "Lernbrücken für Lernlücken" zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre

**P225035**

1. Der Regierungsrat beschliesst die Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012.
2. Die Änderung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2022/23 am 15. August 2022 in Kraft und gilt bis Ende des Schuljahres 2023/24 am 29. Juni 2024.

### Begründung

Mit Beschluss vom 9. November 2022 wurde dem Regierungsrat die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre» entgegen des Antrags des Regierungsrats zur Ausarbeitung einer Vorlage innert sechs Monaten überwiesen. Der Regierungsrat hat einen befristeten Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung erlassen. In den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 können die Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse der Sekundarschule in ihrem Leistungszug bleiben, auch wenn sie in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln müssten. Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/23 provisorisch in die 1. Klassen des Gymnasiums und der FMS übergetreten sind, gelten für die Beförderung die Bestimmungen für definitiv übergetretene Schülerinnen und Schüler. Schliesslich können auf Beginn des Schuljahres 2023/24 auch die Schülerinnen und Schüler definitiv ins Gymnasium oder die FMS übertreten, die nur in einem der beiden Zeugnisse der 3. Klasse die Berechtigung für das Gymnasium oder die FMS erreichen oder die die freiwillige Aufnahmeprüfung für das Gymnasium oder die FMS bestanden haben. Mit dem Erlass des befristeten Anhangs IV zu Schullaufbahnverordnung setzt der Regierungsrat die die Schullaufbahnverordnung betreffenden Anliegen der Motion Sandra Bothe und Konsorten um.

